

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband (ZBV)
Adresse / Indirizzo	ZBV Lagerstrasse 14 8600 Dübendorf hodel@zbv.ch
Datum / Date / Data	24.04.2025  Dr. Ferdi Hodel Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1.....	4
BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17.....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1.....	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01.....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSaV), SR 916.20.....	18
BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140.....	23
BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171.....	25
BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310.....	30
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1.....	90
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture ...	101
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181.....	112
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSaV-DEFR-DATEC), SR 916.201.....	114

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zürcher Bauernverband (ZBV) dankt für die Möglichkeit sich zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 vernehmen zu lassen. Der gegenüber Vorjahren reduzierte Umfang an Verordnungen und insbesondere der Verzicht auf Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst. Die Bauernfamilien in der Schweiz verlangen Stabilität, was mit wiederkehrenden jährlichen Änderungen verunmöglicht wird und nur zu übermässigem Verwaltungsaufwand führt. Es wäre wünschenswert auch in Zukunft den Umfang der Verordnungspakete so gering als möglich zu halten und auf jährliche Anpassungen der gleichen Verordnung wenn möglich zu verzichten.

Die Stellungnahme des ZBV umfasst folgende Schwerpunkte:

- **Der Zuckerrübenanbau muss unterstützt werden.** Es wird begrüsst, dass der Einzelkulturbeitrag auf der Höhe von 2 100 Franken pro ha unbestätigt beibehalten werden soll. Bezüglich Grenzschutzsystem unterstützt der ZBV die Variante der Branche.
- **Die Einzelkulturbeiträge für Pflanz- und Saatgut sind zu erhöhen.** Die vorgeschlagene Erhöhung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, wird aber nicht ausreichen, um die Anbaufläche effektiv auszuweiten.
- **Die Totalrevision der Tierzuchtverordnung wird mit Anpassungen unterstützt.** Für die Tierzuchtorganisationen stellt die Revision jedoch einen erhöhten Aufwand dar. Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen erhöht werden.
- **Die neue Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen wird begrüsst.** Diese trägt dazu bei, das Ziel, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu vermindern, zu erreichen. Bezüglich Bekämpfung Maiswurzelbohrer unterstützt der ZBV die vorgeschlagene Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV begrüsst, dass der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol gestrichen wird. Dieser Schritt ist für ProduzentInnen von hochqualitativem Schweizer Ethanol zentral, damit die Kunden im Markt gegenüber ausländischen Produkten ein klares Unterscheidungsmerkmal haben. Für den Kunden in der Schweiz ist es wichtig, Transparenz zu haben bezüglich der Herkunft der zentralen Inhaltsstoffe in Spirituosen. Spirituosen sind als Produkte, die auf landwirtschaftlichen Rohstoffen basieren, besonders stark mit der Herkunft verknüpft, was sich insbesondere auch im Marktauftritt von vielen Spirituosen widerspiegelt. Neu gilt damit der Selbstversorgungsgrad von Zuckerrüben als Basis für die Berechnung des Swissness Selbstversorgungsgrades für Ethanol.

Im Weiteren gilt es, die landeseigene Produktion von Ethanol aufrecht zu erhalten. Dabei soll der Fokus neben dem Trinkethanol auch auf die Verwendung des Ethanols in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten und deren Anwendungen (Desinfektion/Spitäler) gelegt werden. In geopolitisch unsicheren Zeiten ist es von elementarer Bedeutung, eine landeseigene Produktion von Ethanol zu besitzen. Erfahrungen aus vergangenen, ausserordentlichen Situationen (Beispiel Pandemie / Masken) haben gezeigt, dass ein genügender Import je nach Markt- und Weltlage nicht sichergestellt werden kann und eine eigene Produktion die Pflichtlagerhaltung sinnvoll ergänzen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2024		Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.			
Anhang 1					
Gruppe	Untergruppe	Naturprodukt	Nicht verfügbar (Art. 6)	Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)	
Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht: Sonstige		Ethanol		< 5	

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Zucker:

Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von 2 100 Franken pro ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer LandwirtInnen in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die 2 100 Franken pro ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschatz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer ZuckerrübenpflanzerInnen in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschatz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Zum Teil Pflanz- und Saatgut:

Eine Anpassung der Einzelkulturbeiträge für die Pflanz- und Saatgutproduktion ist dringend erforderlich. Dies in Anbetracht der erodierenden Anbaubereitschaft (Wirtschaftlichkeit, Klima, Qualität, Schädlinge, Unsicherheiten im Pflanzenschutz, Investitionen), der nicht gesicherten Importmöglichkeiten aus dem Ausland (siehe Ernte 2023), der Relevanz für ganze inländische Wertschöpfungsketten sowie des sehr langfristigen Planungs- und Aufbauhorizonts der Vermehrungsgenerationen. Somit werden die verbesserten Beiträge für Saat- und Pflanzgut ausdrücklich begrüsst. Der Beitrag für Saatkartoffeln ist jedoch nachwievor zu tief. Soll eine tatsächliche Stützung erfolgen, muss der Beitrag auf 2 500 Franken erhöht werden.

Bemerkung zur Finanzierung: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch die Streichung des Zusatz-EKB für Zuckerrüben 1.5 Mio. Franken eingespart werden können. Dieser Betrag sei bereits im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 berücksichtigt. Hingegen sind für die Finanzierung der höheren Saatgut-EKB 1.6 Mio. Franken nötig. Diese Mittel sollen über die Direktzahlungen finanziert werden. Der ZBV spricht sich vehement gegen diese Umlagerung zu Lasten der Direktzahlungen aus und fordert, dass die eingesparten Mittel des Zusatz-EKB für Zuckerrüben zur Finanzierung der höheren Saatgut-EKB verwendet werden.

Weiter fordert der ZBV, dass die Wirtschaftlichkeit beim Anbau von Nischenkulturen für die menschliche Ernährung und von Futtergetreide mit Hilfe von Massnahmen im Grenzschatz verbessert werden. Solange solche Massnahmen nicht umgesetzt werden können, sind bei diesen Kulturen Einzelkulturbeiträge einzuführen bzw. zu erhöhen.

- **Nischenkulturen:** Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich sehr langsam entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen. Ein zentrales Problem stellt die nahezu zollfreie Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten und der Rohstoffe selber dar. Sie benachteiligt die einheimischen Produktionsketten massiv. Auf 2025 wurde darum von der Branche der Anbau von Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung ausgesetzt – die Ernten der vergangenen zwei Jahre liegt immer noch an den Lagern. Sie können am Markt nicht abgesetzt werden. Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren Einzelkulturbeitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte temporär unterstützt. Eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget Einzelkulturbeiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würden.
- **Futtergetreide:** Die wirtschaftliche Lage beim Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, damit die Anbauflächen nicht weiter zurückgehen. Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die ProduzentInnen ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Wenn Massnahmen beim Grenzschutz für den Bund nicht in Frage kommen, muss bei den Einzelkulturbeiträgen gehandelt werden. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen wird entsprechend aufgestockt werden müssen. Die Priorität liegt jedoch bei der Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Nischenkulturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2 ^{bis}	¹ Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais ^{2bis} Aufgehoben	Zu Abs. 1: siehe allgemeine Bemerkungen Zu Abs. 2^{bis}: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der ZBV versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. b, c, f und g	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500-2500 Franken c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 Franken e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1000 Franken f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 Franken g. Aufgehoben h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Zu Bst. b: Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Kartoffelbau ist die Anbaufläche von Pflanzgut massiv zurückgegangen und man ist von Importen aus dem Ausland abhängig. Die Schweiz stellt die südlichste Pflanzgutproduktion Europas dar. Durch das Ansteigen der Pflanzgutpreise im Inland erhöht sich der Druck auf die Produzenten. Weiter sind die verarbeitenden Betriebe auf nachgelagerter Stufe nicht bereit, mehr für die Kartoffeln zu bezahlen, die sie von den Produzenten übernehmen. Durch die Erhöhung der Einzelkulturbeiträge wird ein Anreiz geschaffen die entstandene Lücke zu schliessen. Pflanzgut kann zu stabileren Preisen angeboten werden, was sich auf die gesamte Wertschöpfungskette positiv auswirken würde. Zu Bst. e: Präzisierung aufgrund neuem Bst. h Zu Bst. h und i: siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 6b Abs. 1	¹ Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben	
¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.		
² Die Artikel 1 Absatz 2 ^{bis} und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wurde die Organisation des landwirtschaftlichen Beratungswesen definiert, was der ZBV befürwortete. Gemäss der NFA stehen der Agridea als nationale Beratungszentrale verbindliche Finanzhilfen zu. Der ZBV spricht sich gegen die Neuregelungen und somit für die Weiterführung der NFA-Verpflichtung aus. Der ZBV unterstützt diesbezüglich die Haltung der LDK, die anstelle eines Finanzhilfevertrages einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den drei Parteien (BLW, LDK und Agridea) beantragt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 4	⁴ Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.	
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	¹ Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. ² Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	³ Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	
Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a	² Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG. ³ Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zum Teil Getreide:

Die GetreideproduzentInnen sind einer ausgeprägten Konkurrenz durch Importe von Brotgetreide und Backwaren ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung auf die in der AEV, Art. 6, Abs. 2, festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt aufgehoben werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Denn die Flächen nehmen stetig ab. Der ZBV schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 4 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was indirekt zu einer Erhöhung der Preise führen würde.

Zum Teil Grenzschutz Zucker:

Der ZBV unterstützt die Variante 1 der Branche. Er hat aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe teilgenommen, in der Vertreter aller Stufen der Branche vertreten waren. Diese Akteure, von den ZuckerrübenproduzentInnen bis zu den Verarbeitern, haben zusammengearbeitet und einen soliden, nachhaltigen und marktkonformen Kompromiss vorgeschlagen. Die Akteure der Branche setzen sich einstimmig für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und ausgereifter als Variante 2 ist.

Die Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser die Differenz, desto höher der Grenzschutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit zwischen 0 und 14 Franken variieren. Ein Sicherheitsnetz für Phasen mit niedrigen oder hohen Preisen ist integriert. Ein Mindestreferenzpreis von 55 CHF/100 kg Zucker und ein Höchstreferenzpreis von 90 CHF/100 kg sind festgelegt. Dieser Referenzpreis wird auf der Grundlage eines Durchschnitts der letzten 60 Monate berechnet und ermöglicht es darüber hinaus, die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -rückgänge auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert zudem spekulative Käufe. Mit der Unterbreitung einer Gegenvariante in der Vernehmlassung (2) hält das BLW sein Versprechen nicht ein, sondern sorgt für Verunsicherung. Die Branche ist den Anweisungen des BLW und dem Wunsch von Bundesrat Parmelin gefolgt und hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt. Die vom BLW vorgeschlagene Variante wurde im Laufe der Arbeiten der Gruppe in keiner Weise mit den Vertretern der Branche berechnet und validiert. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht akzeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	¹ Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. ² Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschatz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschatz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschatz abweicht. ³ Der Grenzschatz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. ⁴ Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. ⁵ Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab	Der ZBV unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Werk in Franken je 100 Kilogramm. ⁶ Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	¹Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. ²Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschatz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschatz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschatz abweicht. ³Der Grenzschatz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet. ⁴Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: (Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt)² * (80–	Der ZBV und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	55) / 80² + 55. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm. ⁵ Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere: a. Börseninformationen und b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	
Nicht in Vernehmlassung: Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	² Das BLW setzt monatlich den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 53 60 Franken je 100 Kilogramm entspricht. ³ Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Zu Abs. 2: Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden. Zu Abs. 3: Um den Referenzpreis erreichen zu können, muss das Maximum von 23 CHF/100 kg aufgehoben werden.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 9	¹ Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	² Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrechtswert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Zu Abs. 2: Der ZBV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe "Grenzschutz" von swiss granum.
Nicht in Vernehmlassung: Art. 28	¹ Das BLW berechnet die Zollansätze für die in Anhang 2 bezeichneten Erzeugnisse wie folgt: a. Für Waren mit Schwellenpreisen ist die Differenz zwischen dem Schwellenpreis oder dem Importrichtwert einerseits und der Summe des Warenpreises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und des Garantiefondsbeitrags (Art. 16 LVG) andererseits massgebend. b. In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Einfuhrpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW holt die Meinung der Branche ein. c. Für Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, ist der Zollansatz von Buchstabe a mit dem bei der Verarbeitung anfallenden prozentualen Futtermittelanteil zu multiplizieren.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der ZBV unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe "Grenzschutz" von swiss granum.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung						
Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen		
1001.1921	1.00	[15-2]	26			
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht				
1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]		
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht				
1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]		
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht				
1003.9041		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]		
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht				
1004.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]		
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht				
1005.9021		keine GEB-Pflicht	28	[15-1]		
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht				
1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]		
1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]		
1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]		
1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]		
1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]		
1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]		
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht				
1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]		
...						
.						
Nicht in Vernehmlassung Anhang 2		Allgemeine Erhöhung der Schwellenpreise und Richtwerte für die Einfuhr von Futtermitteln, Ölsaaten sowie Grobgetreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 4.-/100 kg.				Eine Erhöhung ist aufgrund der Teuerung und den stetig steigenden Produktionskosten zwingend notwendig.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Sie wird unterstützt. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Es wird begrüsst,

- dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.
- das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern.
- dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten pflanzenpasspflichtigen Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmegewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen.

Gleichzeitig muss aber auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU harmonisiert werden, damit bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll analog der EU bekämpft werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. g ^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g ^{bis} . Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	³ Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. ⁴ Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen	¹ Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. ² Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	Zu Abs. 1 und 2: Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grössere Schaden zu verhindern.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	¹ Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; ⁴ Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. ⁵ Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen den Aktionsplan um . Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	Die Tilgung von Quarantäneorganismen (QO's) ist erfolgreicher, wenn der Aktionsplan direkt umgesetzt werden kann. Es sollte nicht passieren, dass der zuständige kantonale Dienst erst nach dem Auftreten eines QO's einen Aktionsplan erarbeitet.
Art. 16 Abs. 1	¹ Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	¹ Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	¹ Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	¹ Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. ² Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstelltes Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	¹ Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	¹ Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmegewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV begrüsst die ersten drei Anpassungen, die die Aufhebung der Anforderung zur Wiederbepflanzung innerhalb von zehn Jahren betreffen. Diese von der Branche unterstützte Aufhebung ist zu begrüssen und hat keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Bestands. Diese Anforderung war zudem agronomisch nicht gerechtfertigt. Sie müsste ausserdem an die Möglichkeit geknüpft werden, im Laufe der Zeit nachweisen zu können, dass eine Parzelle zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich mit Reben bepflanzt war. Diese Änderung wird den Winzern und Winzerinnen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die nötige Flexibilität gewähren und die Spannungen zwischen Eigentümern und pachtenden Winzern in der Frage der Rodung verringern. Die Wiederbepflanzung muss liberalisiert werden, wie es in der EU der Fall ist.

Die offizielle Einführung der Abkürzung „AOC“ ist eine pragmatische Anpassung, die die Bundesvorschriften an die kantonalen Praktiken anpasst und eine bessere Lesbarkeit für die KonsumentInnen ermöglicht.

Schliesslich fordert der ZBV die Beibehaltung des geltenden Rechts in Bezug auf die Überwachung der Selbstkontrolle der Einkellerer. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Zunahme des Verwaltungsaufwands, was für die Winzer inakzeptabel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1	¹ Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Der ZBV begrüsst diese Änderung.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	¹ Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;	Der ZBV begrüsst diese Änderung.
Art. 5 Abs. 2	Aufgehoben	Der ZBV begrüsst diese Änderung.
Art. 27e Abs. 2	² Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die	Der ZBV begrüsst diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.	
Art. 30a Abs. 1	¹ Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	Der ZBV fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Erhöhung des administrativen Aufwands, was insbesondere für die Weinbauern und Weinbäuerinnen unannehmbar ist. Darüber hinaus untergraben die geplanten Änderungen die nationalen Bemühungen beider Parlamentskammern, die Kontrollen des Weinhandels zu vereinfachen.
Art. 30b Abs. 3	³ Sie teilen dem BLW bis Ende August November des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 mit.	Der ZBV fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es handelt sich hierbei vor allem um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Demnach ist diese Verordnung für LandwirtInnen weniger relevant, sondern vor allem für Firmen, die Dünger in der Schweiz registrieren/bewilligen wollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Fussnote	² Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:	
Art. 17 Bst. c und d	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind: c. Kompost und Gärgut aus 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105kg Stickstoff und 15kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.	
Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen: a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.	
Art. 31 Abs. 8	⁸ Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516 sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.	
Art. 36 Abs. 2	² Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3	³ Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.	
Anhang 2 Komponentenmaterialkategorien (CMC)		
2 Anforderungen für CMC CMC 2 Abs. 2	² Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 6 Abs. 3	³ Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 7	Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.	
CMC 8 Abs. 2	² Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 9 Abs. 2	² Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.	
CMC 10 Abs. 2	² Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.	
CMC 11	Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.	
Anhang 3 Kennzeichnungsanforderungen		
2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen		
PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c	Betrifft nur den französischen Text.	
PFC 100 Abs. 3	³ Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV4 registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Agroscope.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung

Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die Zuchtorganisationen müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund

Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und/oder Rassen zu einem Verteilungskampf.

Der ZBV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. Der ZBV sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Der ZBV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *“Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent.”*

Es braucht aus Sicht des ZBV unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus

ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.
- Aus Sicht des ZBV leistet auch die in der Landwirtschaft angesiedelte Zucht von Warmblutpferden Beiträge zu mehreren dieser Ziele. Daher ist der Ausschluss der Förderung der Zucht von Warmblutpferden nicht gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	¹ Diese Verordnung regelt: a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen; b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen. ² Sie regelt zudem: a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke; b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts; c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen; d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen; b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen; c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Messungen Erhebung als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden oder Genotypisierung; d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben; e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden; f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören; g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vattertier;	Zu Bst. c: Es sind nicht alle Merkmale messbar. Auch die Typisierung von Genotypen mit direktem Einfluss auf vererbte Eigenschaften gelten gemäss dieser Verordnung (Art. 20) als Zuchtmerkmale und bedingen keine Zuchtwertschätzung für die züchterische Anwendung. Zu Bst. d: Die vereinfachte Definition reicht in diesem Kontext aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden; i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden; j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. k. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. l. (neu) Referenzperiode: m. (neu) Frist: n. (neu) Globalindices:	Zu Bst. k: Der Begriff Herdebuch muss hier weiterhin definiert werden. Dieser Begriff ist auch in der EU-Verordnung unklar. Zu Bst. l-n: Die Definitionen der Begriffe Referenzperiode, Frist und Globalindices sind zu ergänzen.
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen	¹ Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie: a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt; b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 8 auswertet; c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geographischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt aufzeigt; f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt; i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt;	Zu Abs. 1 Bst. e: Die Formulierung in der alten TZV ist klarer formuliert und muss hier weiterhin verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Allgemeine sowie rassenspezifische Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. Spezifische Bestimmungen zur Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen können auch rassenübergreifend in separaten Reglementen definiert werden. ² Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt ³ Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf:	Zu Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen in Leistungsprüfungen ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Damit bei Anpassungen nicht alle Rassenreglemente mit identischem Inhalt anzupassen sind, sollten weiterhin rassenübergreifende Reglemente zulässig sein. Dies verkürzt die Rassenreglemente, verbessert die Übersichtlichkeit und verhindert redundant zu pflegende Inhalte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Erhalt der Rassenmerkmale; b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder c. den Erhalt der Rasse. ⁴ Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	Zu Abs. 4: Es ist unklar, was die automatische Anerkennung von Zuchtorganisationen mit Sitz in der EU für Konsequenzen hat. Es sollte in der TZV klarer formuliert werden, dass in der EU anerkannte Zuchtorganisationen ihre züchterischen Aktivitäten in der Schweiz erst auf Gesuch/Bewilligung vom BLW hin aufnehmen können.
Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine	¹ Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie: a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt, b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist; d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet; e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt; g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt; h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass: 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat; 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht. i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet: 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. 2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich. ³ Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt. ⁴ Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.	
Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen	Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben; b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt; c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.	
Art. 6 Herdebuchführung	¹ Im Herdebuch können eingetragen werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. reinrassige Tiere; b. Kreuzungen; c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen. ² Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung, soweit vorhanden, einzutragen. ³ Als Identifikationsnummer ist bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden. ⁴ Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen. ⁵ Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden. ⁶ Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. ⁷ Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen: a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele;	Zu Abs. 6: Formulierung wie bisher beibehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. rassenspezifische Bestimmungen, welche von anderswo reglementierten allgemeinen rassenübergreifenden Bestimmungen abweichen, zur: e-1. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d- 2. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e- 3. Erfassung und Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen und der Zuchtwertschätzungen; g- 4. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.	Zu Abs. 7 Bst. c: Die Herdebuchführung ist meist rassenübergreifend gleich geregelt. Siehe auch Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Ziff. 4 Zu Abs. 7 Bst. e: Hier sind auch die Zuchtwertschätzungen zu ergänzen.
Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen	¹ Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden, soweit vorhanden, durchgeführt werden. ² Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung; b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden; c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung; d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die	Zu Abs. 2: Die Erfassung von Zuchtmerkmalen wird rassenübergreifend gleich durchgeführt und sollte nicht in jedem rassenspezifischen Reglement gleichlautend reglementiert werden müssen. Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist nicht klar, was mit Bekanntgabe an Zuchtunternehmen gemeint ist. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Ergebnisse an seine Mitglieder sollte ausreichend sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunter- nehmen.	Mitglieder können gemäss Art. 3, Bst. i auch Kollektivmitglie- der sein, wie z.B. Zuchtgenossenschaften.
Art. 8 Auswertung von Zucht- merkmalen	¹ Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen. ² Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden. ³ Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im in Reglementen mindestens festzulegen: a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal; c. die Datengrundlage; d. die Auswertungszeitpunkte; e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen; f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.	Zu Abs. 3: siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2 Zu Abs. 3 Bst. f: siehe Bemerkung zu Art. 7 abs. 2 Bst. d.
Art. 9 Gesuch um Anerken- nung, Dauer und Widerruf der Anerkennung	¹ Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen For- mular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	² Die Anerkennung erfolgt unbefristet. ³ Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird. ⁴ Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d^{bis} Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen. ⁵ Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden. ⁶ Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 90 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht. ⁷ Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.	Zu Abs. 5: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Änderungen vor der Genehmigung zu melden sind. Dies wird abgelehnt, da Entscheidungsgremien auch noch Anpassungen der vorgeschlagenen Änderungen beschliessen können. Ebenso ist unklar, was als anerkennungsrelevant eingestuft wird. Dass Reglemente zu den Rassen existieren, ist sicher relevant. Aber Änderungen wie beispielsweise der Erfassungsmethode eines Merkmals oder Hinzufügen eines neuen Merkmals in einer Leistungsprüfung sollte nicht als anerkennungsrelevant eingestuft werden, da dies für die Zuchtorganisationen wie für das BLW zu einer Flut von unnötigen administrativen Zusatzaufwänden führen würde. Zu Abs. 6: 30 Tage für eine Stellungnahme vom BLW zur Änderung von Reglementen sollten reichen. Es verzögert sich sonst der Prozess von Reglementsanpassungen, die von den Gremien der Zuchtorganisationen beschlossen werden müssen erheblich.
Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets	¹ Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden. ² Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch. ³ Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt. ⁴ Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde. ⁵ Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. ⁶ Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen. ⁷ Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird. ⁸ Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.	
Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU	¹ Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden durch die zuständige ausländische Behörde. ² Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder	Zu Abs. 1: Diese Ergänzung ist nötig, damit klar ist, wer das Gesuch beim BLW einreichen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. den Erhalt der Rasse. ³ Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben. Das BLW prüft dazu die Zuchtaktivität dieser ausländischen Zuchtorganisationen. ⁴ Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.	Zu Abs. 3: Die Kontrollbehörde ist hier das BLW. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schweizer Zuchtorganisationen einen begründeten Antrag an das BLW stellen. Das BLW kann via TVD diese Angaben jedoch selbst abfragen und über die Inaktivität von ausländischen Zuchtorganisationen entscheiden. Die Schweizer Zuchtorganisationen arbeiten in internationalen Verbänden mit ausländischen Zuchtorganisationen zusammen. Sie sollen diese nicht beim BLW melden müssen.
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen 1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 12 Grundsatz	¹ Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden: a. Rinder inklusive Wasserbüffel; b. Equiden; c. Schweine; d. Schafe; e. Ziegen; f. Kaninchen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Geflügel; h. Neuweltkameliden; i. Bienen. ² Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt: a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt); b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt); c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt); ³ Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen. ⁴ Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiburger unterstützt. Alle Tiere der Gattung Equiden der Rasse Freiburger, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Zu Abs. 4: Auch die Schweizer Warmblutzucht soll weiterhin mit der Tierzuchtförderung unterstützt werden.
Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen	¹ Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. ² Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern. ³ Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt. ⁴ Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen. ⁵ Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab Oktober Juli eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.	Zu Abs. 5: Akontozahlungen werden früher im Jahr benötigt. Da die Schätzungen für die Beiträge schon im Vorjahr durch die Zuchtorganisationen abgegeben werden müssen, lässt sich bereits vor Oktober ermitteln, wie hoch die Akontozahlungen ausfallen können.
Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung	¹ Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt. ² Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen. ³ Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Der ZBV unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. • Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die Ziele der Verordnung. Unter Anderem müsste sich die Schweiz nur noch auf ausländische Zuchtprogramme ausrichten, die nicht unbedingt nachhaltig und standortangepasst sind. • Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Zuchtprogramms ist sehr gering. Dank einer vernünftigen Bundesunterstützung in der bisherigen Höhe können die Zuchtprogramme weiterhin Dienstleistungen zu einem tragbaren Tarif anbieten. Das Geld geht somit zu den ZüchterInnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird vom ZBV vollumfänglich geteilt.
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	¹ Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt: a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % ² Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt. ³ Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine	Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und die stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Mit der Revision der Tierzuchtverordnung kommen nun weitere neue Anforderungen an die Tierzuchtorganisationen. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute. Zu Abs. 3: Der Absatz 3 von Art. 22a der geltenden TZV ist beizubehalten. Die Bestimmung der geltenden Verordnung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuchtkategorie auszuzahlen sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie proportional nach Absatz 4 erhöht.	wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
Art. 16 Beitragsberechtigung	¹ Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte inländische Zuchtorganisationen ausgerichtet. ² Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. ³ Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.	Zu Abs. 1: ausländische Zuchtorganisationen sollen keine Tierzuchtförderung erhalten können.
Art. 17 Zuchtprogramm	¹ Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt. ² Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.	
Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden,	¹ Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden	der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen pedigreebasierten Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. ² Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen; b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben: 1. Equiden 12 Monate 1 Monat; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate.	Zu Abs. 1 bst. c: Hier ist entscheidend, dass dieser Anteil weiter pedigreebasiert berechnet werden kann, ohne zusätzliche Typisierungen. Zu Abs. 1 Bst. e: Für die Equiden ist relevant, dass auch kastrierte Tiere, d.h. Wallache einen Beitrag erhalten. Auch bei kastrierten Tieren werden Zuchtmerkmale erfasst, um Zuchtwerte für die Elterntiere zu ermitteln. Zu Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1: Die Beschreibung der Fohlen (linear + weisse Abzeichen + Beurteilung) wird vor dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Fohlen und ihre Mütter fallen sonst aus dem Raster für die Beiträge. Die Mutterstuten werden nicht nochmals beurteilt mit Fohlen bei Fuss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	³ Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. ⁴ Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. ⁵ Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	¹ Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen; b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf; e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt; f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst. ² Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. ³ Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden. ⁴ Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag: a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. ⁵ Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	¹ Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen in einer Datenbank registriert sind und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden. ² Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfließen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet. ³ Auch ohne Auswertung werden vergütet: a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzel-nukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz; b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz. ⁴ Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms -inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei	Zu Abs. 1: Das klassische Herdebuch beinhaltet nur reinrassige Tiere. Die aktuelle Fassung könnte so interpretiert werden, dass nur die Merkmalerfassung bei Reinzuchtieren beitragsberechtigt ist. Mit der Erwähnung, dass die erfassten Merkmale in einer Datenbank (oder Zuchtregister) registriert werden müssen, werden auch die Merkmalerfassungen bei Kreuzungstieren einbezogen. Zu Abs. 4: Die Genauigkeiten der Einzelmerkmale werden nicht in der Datenbank abgelegt, sondern nur jene von Indices (Teil- bzw. Gesamtzuchtwert). Diese Forderung würde eine Anpassung der Datenbank und Reports zu Handen der ZüchterInnen notwendig machen. Gemäss Theorie erzielt die Selektion nach Zuchtwert ohne Berücksichtigung der Genauigkeit den höchsten Zuchtfortschritt. Die Genauigkeit hat darum aus züchterischer Sicht eine viel kleinere Bedeutung als der Zuchtwert selbst. Darum sollte die TZV nicht zwingend verlangen, dass zu jedem Zuchtwert auch die Genauigkeit zugänglich gemacht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen. ⁵ Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist erstmals stattgefunden hat. ⁶ Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.	Die Ausnahme für die erste Referenzperiode, sofern darauf nicht ganz verzichtet werden kann, gehört in den Bereich der Übergangsbestimmungen und ist hier fehl am Platz. Weiter ermöglicht das neue Kapitel 4 (Art. 34ff) Forschungsgruppen bereits Zugang zu Daten über Abstammung, Zuchtmerkmale und Zuchtwerten. Darum braucht es diese Regelung hier nicht. Zu Abs. 5 und 6: Viel einfacher umzusetzen als nach Erfassdatum und zusätzlicher Kontrolle, ob das Zuchtmerkmal später ausgewertet worden ist, wäre die Bedingung der Auswertung in der Referenzperiode. Dazu könnten die jeweilig am Ende der Referenzperiode in die Zuchtwertschätzung einfließenden Daten verglichen werden. Diejenigen, die neu in die Zuchtwertschätzung aufgenommen worden sind, wären beitragsberechtigt.
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	¹ Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt. ² Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre jährlich bis jeweils am 30. Juni. ³ Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden:	Zu Abs. 2: Die Zuchtorganisationen entwickeln ihre Zuchtprogramme stetig weiter und es dürfte bei einigen jährliche Änderungen geben, die eine Anpassung des Anhangs 1 nach sich ziehen sollten. Darum sollten solche Anpassungen jährlich möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassendenn und auszuwertendenn Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. ⁴ Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Anzahl der Merkmale reicht nicht aus. Das BLW muss für die Budgetierung eine Liste der Merkmale inklusive geplanter Anzahl Phänotypen bekommen. Zu Abs. 4: Es ist nicht klar, welcher Detaillierungsgrad eine züchterische Massnahme in diesem Kontext haben wird. Nur die Publikation der Anzahl mit Beiträgen geförderten Merkmalserfassungen pro Merkmal lassen auch eine gewisse Kontrolle durch die Zuchtbranche selbst zu.
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	¹ Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	² Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Händen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat. ³ Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.	
Art. 23 Schweizer Rasse	Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	¹ Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. ² Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. ³ Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer	Zu Abs. 3: Die Züchterschaft muss rechtzeitig im Vorfeld der Abrechnungsperiode Kenntnis über die Einstufung betreffend Gefährdungsstatus haben. Nach Festlegung durch das BLW soll der Status ab übernächster Abrechnungsperiode Gültigkeit haben (d.h. bei Festlegung am 1. Juni 2027, Gültigkeit ab Abrechnungsperiode 1. Juni 2028 – 31. Mai 2029,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist. Der festgelegte Status gilt ab der übernächsten Abrechnungsperiode.	usw.). Diese Vorlaufzeit ist auch für die Zuchtorganisationen für die Vorbereitung/Programmierung der Datenabzüge absolut notwendig.
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	¹ Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. ² Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	¹ Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). ² Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an: a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen); b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Besamungsstationen führen lassen. ³ Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen. ⁴ Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart: a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials; b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial; c. die Höhe der Abgeltung. ⁵ Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten: a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.	
Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial	¹ Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden. ² Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen: a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. ³ Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen. ⁴ Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten. ⁵ Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt. ⁶ Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übersteigen. ⁷ Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt. ⁸ Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.	
Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen	¹ Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: a. die in einem Herdebuch eingetragen sind; b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind; c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der: 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. ² Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten: a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. ³ Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 12 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 9 000 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen. ⁴ Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.	Zu Abs. 3: Die Eintrittsschwelle ist bei Rassen mit kritischem Status auf 12'000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status auf 9'000 Tiere zu erhöhen. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine positive Entwicklung der Rassen stattfindet. Mit einer Erhöhung der Eintrittsschwelle kann verhindert werden, dass Rassen im Grenzbereich Beitragsberechtigung verlieren, bevor sie sich nachhaltig stabilisiert haben. Zudem gilt für die Berechnung der Anzahl Herdebuchtiere nicht mehr ein Stichtag, sondern eine Referenzperiode (Art. 18). Dies hat zur Folge, dass die Anzahl Herdebuchtiere im Vergleich zur alten Tierzuchtverordnung generell höher sein wird.
Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen	¹ Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen: a. die in einem Herdebuch eingetragen ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die: 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden. ² Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschrei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	ten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten. ³ Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen. ⁴ Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.							
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen	¹ Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. ² Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: a. Rinder: <table><tr><td>1. je männliches Tier</td><td>857 Franken</td></tr><tr><td>2. je weibliches Tier</td><td>714 Franken</td></tr></table> b. Equiden: je weibliches Tier <table><tr><td></td><td>500 Franken</td></tr></table>	1. je männliches Tier	857 Franken	2. je weibliches Tier	714 Franken		500 Franken	Zu Abs. 2 Bst. b: Auch bei den Equiden müssen die männlichen Tiere Beiträge erhalten.
1. je männliches Tier	857 Franken							
2. je weibliches Tier	714 Franken							
	500 Franken							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schweine: 1. je männliches Tier 357 Franken 2. je weibliches Tier 393 Franken d. Schafe: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung 179 Franken 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken e. Ziegen: 1. je männliches Tier 243 Franken 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 143 Franken 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken f. Bienen: 1. je Königin 286 Franken 2. je Drohnenkönigin 286 Franken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	40 Franken. ⁴ Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt. ⁵ Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.	
Art. 31 Inzuchtgrad	¹ Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen. ² Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei fünf Generationen berücksichtigt werden. ³ Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.	Zu Abs. 2: Die Pedigrees einiger Herdebuchtiere gehen über sehr viele Generationen zurück. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, alle bekannten Ahnen zu berücksichtigen: • Inzucht, die auf gemeinsame Ahnen zurückgeht, die viele Ahnengenerationen zurückliegen, haben einen geringeren Einfluss auf den Inzuchtgrad als wenige Generationen zurück liegende. Zudem dürfte Ihr Effekt auf den effektiven Homozygotiegrad des Tieres auch überschätzt sein. • Zuchtorganisationen bieten online-Paarungspläne an, welche hunderte von Paarungen auch bezüglich Inzuchtgrad sofort berechnen. Um die Rechenzeit in Grenzen zu halten, werden darum bewusst nur eine definierte Anzahl Ahnengenerationen berücksichtigt. Damit die später erzeugten Tiere im Inzuchtgrad nicht von der Planung abweichen, wird bei allen Inzuchtberechnungen diese definierte Anzahl Generationen angewandt.
Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem	¹ Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen	muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte. ² Beitragsberechtigt ist: a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkommin einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist. ³ Die anerkannte Zuchtorganisation a. überprüft die Beitragsberechtigung; b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind. ⁴ Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden. ⁵ Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. ⁶ Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen. ⁷ Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	¹ Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. ² Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet. ³ Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden. ⁴ Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.	Zu Abs. 3: Auch nicht geförderte Zuchtorganisationen sollten Anträge für Unterstützung von Forschungsprojekten stellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	¹ Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. ² Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1. ³ Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. ⁴ Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen. ⁵ Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.	Zu Abs. 2: Die Bereitstellung von Daten für die Forschung unter den definierten Bedingungen ist in Ordnung. Wozu andere anerkannte Zuchtorganisationen, u.a. auch Mitbewerber, Zugang zu Daten erhalten sollen ist unklar und wird strikt abgelehnt. Auch wenn es um angewandte Forschung gehen sollte, sind Interessenkonflikte unvermeidlich.
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35	¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben: a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und den relevanten Organisationen der Equidenbranche zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. ² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	Zu Abs. 1 Bst. b: Für eine gute, praxisnahe Forschungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen wichtig.
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	¹ Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein. ² Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein. ³ Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	¹ Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen: a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717; b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940. ² Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	Grundsätzlich sollten die Abstammungsausweise für das Inland und den EU-Raum gleich sein. Im Equidenpass müssten sonst zwei fast identische Abstammungsscheine eingeklebt werden. Das macht wenig Sinn.
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland	¹ Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehr-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Erbfehler des Tiers; n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vattertier; o. Ort und Datum der Ausstellung; p. Name der ausstellenden Stelle. ² Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	
Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland	¹ Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses. ² Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten: a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle; b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; c. Rasse des Tiers; d. Herdebuchkategorie; e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grosseltern; f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden; g. grafisches und verbales Signalement; h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden; i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden; j. Erbfehler des Tiers. ³ Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.	Zu Abs. 2 Bst. h: Chippen ist bei Equiden Pflicht in der Schweiz, es gibt keine Alternative.
Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	¹ Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. ² Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	¹ Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender; b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers. ² Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		Warum werden die Equiden in diesem Kapitel nicht behandelt. Es fehlen Vorgabe für die Einfuhr von Zuchtequiden und für die Einfuhr von Samen von Hengsten.
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	¹ Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt. ² Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind: a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind; b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen eingeführt werden; c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandesaufbau von bisher in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.	
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	¹ Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. ² Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen. ³ Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung; b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung. ⁴ Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine,	¹ Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafe und Ziegen	vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden. ² Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden: a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.	
Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel	¹ Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben. ² Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 48 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	
Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen	¹ Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	² Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.	
Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	¹ Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben. ² Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.	
Art. 51 Übergangsbestimmungen	¹ Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend. ² Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben. ³ Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet. ⁴ Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat. ⁵ Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen. ⁶ Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt. ⁷ Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt. ⁸ Anerkannte Zuchtorganisationen, die a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.							
Art. 52 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.							
Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen								
1. Herdebuchführung								
<table><tr><td>Gattung und Geschlecht</td><td>Vergütungsansatz (Franken)</td></tr><tr><td>Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td><td>11.00</td></tr><tr><td>Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td><td>70.00</td></tr></table>		Gattung und Geschlecht	Vergütungsansatz (Franken)	Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier	11.00	Equiden: je männliches oder weibliches Tier	70.00	
Gattung und Geschlecht	Vergütungsansatz (Franken)							
Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier	11.00							
Equiden: je männliches oder weibliches Tier	70.00							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																														
Schweine: je männliches oder weibliches Tier		11.00																																															
Schafe: je männliches oder weibliches Tier		11.00																																															
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier		11.00																																															
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier		11.00																																															
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin		80.00																																															
.																																																	
2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen																																																	
2.1 Gattung Rinder																																																	
<table><tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Absetzgewicht</td><td>22.00</td></tr><tr><td>BCS (Body Condition Score)</td><td>0.80</td></tr><tr><td>Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)</td><td>0.50</td></tr><tr><td>BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten</td><td>1.00</td></tr><tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr><tr><td>Eutergesundheitsmerkmale</td><td>15.00</td></tr><tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr><tr><td>Fettklasse</td><td>0.50</td></tr><tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.50</td></tr><tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.20</td></tr><tr><td>Geburtsgewicht</td><td>0.20</td></tr><tr><td>Genotypisierung</td><td>33.00</td></tr><tr><td>Klauengesundheitsdaten</td><td>22.00</td></tr><tr><td>Kuhgewicht</td><td>6.50</td></tr><tr><td>Lebendgeburt/Totgeburt</td><td>0.20</td></tr><tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>13.00</td></tr><tr><td>Milchfluss</td><td>0.80</td></tr><tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr><tr><td>Nutzungsdauer</td><td>0.20</td></tr><tr><td>Schlachtgewicht</td><td>0.50</td></tr><tr><td>Temperament</td><td>0.80</td></tr><tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr></table>		Zuchtmerkmal		Vergütungsansatz (Franken)	Absetzgewicht	22.00	BCS (Body Condition Score)	0.80	Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50	BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00	Eiweissgehalt Milch	0.50	Eutergesundheitsmerkmale	15.00	Fettgehalt Milch	0.50	Fettklasse	0.50	Fleischigkeit	0.50	Geburtsablauf	0.20	Geburtsgewicht	0.20	Genotypisierung	33.00	Klauengesundheitsdaten	22.00	Kuhgewicht	6.50	Lebendgeburt/Totgeburt	0.20	Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00	Milchfluss	0.80	Milchmenge	1.00	Nutzungsdauer	0.20	Schlachtgewicht	0.50	Temperament	0.80	Zellzahlen	1.00	
Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)																																																
Absetzgewicht	22.00																																																
BCS (Body Condition Score)	0.80																																																
Besamungs-/Belegungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50																																																
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00																																																
Eiweissgehalt Milch	0.50																																																
Eutergesundheitsmerkmale	15.00																																																
Fettgehalt Milch	0.50																																																
Fettklasse	0.50																																																
Fleischigkeit	0.50																																																
Geburtsablauf	0.20																																																
Geburtsgewicht	0.20																																																
Genotypisierung	33.00																																																
Klauengesundheitsdaten	22.00																																																
Kuhgewicht	6.50																																																
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20																																																
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00																																																
Milchfluss	0.80																																																
Milchmenge	1.00																																																
Nutzungsdauer	0.20																																																
Schlachtgewicht	0.50																																																
Temperament	0.80																																																
Zellzahlen	1.00																																																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																										
.																																												
2.2 Gattung Equiden																																												
<table><tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen</td><td>82.00</td></tr><tr><td>Genotypisierung</td><td>50.00</td></tr><tr><td>Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung</td><td>1200.00</td></tr><tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>175.00</td></tr><tr><td>Reiten/Fahren</td><td>160.00</td></tr><tr><td>Weisse Abzeichen</td><td>40.00</td></tr></table>		Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)	Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00	Genotypisierung	50.00	Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00	Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00	Reiten/Fahren	160.00	Weisse Abzeichen	40.00																													
Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)																																											
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00																																											
Genotypisierung	50.00																																											
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00																																											
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00																																											
Reiten/Fahren	160.00																																											
Weisse Abzeichen	40.00																																											
.																																												
2.3 Gattung Schweine																																												
<table><tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Anomalien: Nabelbrüche</td><td>2.40</td></tr><tr><td>Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf</td><td>2.40</td></tr><tr><td>Ferkelaufzuchtrate pro Wurf</td><td>2.40</td></tr><tr><td>Futterkonsum/Futterverwertung</td><td>330.00</td></tr><tr><td>Genotypisierung</td><td>50.00</td></tr><tr><td>Intervall Absetzen-Belegung</td><td>1.20</td></tr><tr><td>Intramuskuläres Fett Karree</td><td>66.00</td></tr><tr><td>Kochverlust Karree</td><td>40.00</td></tr><tr><td>Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)</td><td>1.00</td></tr><tr><td>Langlebigkeit Würfe</td><td>1.20</td></tr><tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung Feld</td><td>6.00</td></tr><tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung Station</td><td>9.00</td></tr><tr><td>Lebendtageszunahmen Feld</td><td>1.40</td></tr><tr><td>Lebendtageszunahmen Schlachthof</td><td>3.00</td></tr><tr><td>Magerfleischanteil</td><td>3.00</td></tr><tr><td>Magerfleischanteil Schlachthof</td><td>3.00</td></tr><tr><td>Masttageszunahmen Station</td><td>26.00</td></tr><tr><td>Non-Return-Rate</td><td>1.00</td></tr><tr><td>pH 1h Karree</td><td>3.00</td></tr><tr><td>pH 24h Karree</td><td>13.00</td></tr></table>		Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)	Anomalien: Nabelbrüche	2.40	Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40	Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40	Futterkonsum/Futterverwertung	330.00	Genotypisierung	50.00	Intervall Absetzen-Belegung	1.20	Intramuskuläres Fett Karree	66.00	Kochverlust Karree	40.00	Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00	Langlebigkeit Würfe	1.20	Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00	Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00	Lebendtageszunahmen Feld	1.40	Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00	Magerfleischanteil	3.00	Magerfleischanteil Schlachthof	3.00	Masttageszunahmen Station	26.00	Non-Return-Rate	1.00	pH 1h Karree	3.00	pH 24h Karree	13.00	
Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)																																											
Anomalien: Nabelbrüche	2.40																																											
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40																																											
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40																																											
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00																																											
Genotypisierung	50.00																																											
Intervall Absetzen-Belegung	1.20																																											
Intramuskuläres Fett Karree	66.00																																											
Kochverlust Karree	40.00																																											
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00																																											
Langlebigkeit Würfe	1.20																																											
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00																																											
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00																																											
Lebendtageszunahmen Feld	1.40																																											
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00																																											
Magerfleischanteil	3.00																																											
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00																																											
Masttageszunahmen Station	26.00																																											
Non-Return-Rate	1.00																																											
pH 1h Karree	3.00																																											
pH 24h Karree	13.00																																											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rückenmuskeldicke AutoFOM		3.00	
Rückenmuskeldicke Ultraschall		1.40	
Rückenspeckdicke AutoFOM		3.00	
Rückenspeckdicke Ultraschall		1.40	
Scherkraft Karree		66.00	
Schlachtkörperlänge		3.00	
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf		2.40	
Trächtigkeitsdauer		1.20	
Tropfsaftverlust Karree		40.00	
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf		2.40	
.			
2.4 Gattung Schafe			Bei der Herleitung der Kosten ist mit Anzahl Lämmer (45'800) gerechnet worden. Das ergab einen Betrag von Fr. 7.00 pro gewogenes Lamm. Folglich ist die Berechnungsgrundlage entsprechend zu korrigieren.
Zuchtmerkmal		Vergütungsansatz (Franken)	
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf Lamm)		7.00	
Besamungsdaten		0.20	
Eiweissgehalt Milch		1.00	
Erstablammalter		1.10	
Fettgehalt Milch		1.00	
Fettklasse		0.60	
Fleischigkeit		0.60	
Geburtsablauf		0.30	
Geburtsgewicht		1.00	
Genotypisierung		45.00	
Laktosegehalt		1.00	
Lebendgeburten/ Totgeburten		0.30	
Lebensleistung/Lebendtagesleistung		2.70	
Lineare Beurteilung und Einstufung		33.00	
Milchmenge		1.00	
Persistenz		4.50	
Punktierung		33.00	
Wurfgrösse 1. Parität		0.40	
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten		0.40	
Zellzahlen		1.00	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																													
Zwischenlammzeit		0.40																														
2.5 Gattung Ziegen			Aufgrund der für die Ziegenzucht zur Verfügung stehenden Mittel, werden die vorgesehenen Vergütungsansätze nicht in dieser Höhe ausbezahlt werden können. Es ist aber wichtig, dass die Vergütungsansätze, wie sie im Verordnungsentwurf für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen vorgesehen sind, so bestehen bleiben. Der Geburtsablauf wird in der Ziegenzucht nicht erhoben und kann deshalb aus dem Merkmalskatalog gestrichen werden.																													
<table><tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)</td><td>55.00</td></tr><tr><td>Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse</td><td>3.10</td></tr><tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>2.70</td></tr><tr><td>Erstwurfalter</td><td>3.35</td></tr><tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>2.70</td></tr><tr><td>Geburtsablauf</td><td>3.35</td></tr><tr><td>Geburtsgewicht</td><td>4.80</td></tr><tr><td>Genotypisierung</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Laktationspersistenz</td><td>4.75</td></tr><tr><td>Lebendgeburten/Totgeburten</td><td>3.100</td></tr><tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>50.00</td></tr><tr><td>Milchmenge</td><td>2.70</td></tr><tr><td>Punktierung</td><td>50.00</td></tr><tr><td>Zwischenwurfzeit</td><td>3.35</td></tr></table>		Zuchtmerkmal		Vergütungsansatz (Franken)	40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00	Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10	Eiweissgehalt Milch	2.70	Erstwurfalter	3.35	Fettgehalt Milch	2.70	Geburtsablauf	3.35	Geburtsgewicht	4.80	Genotypisierung	70.00	Laktationspersistenz	4.75	Lebendgeburten/Totgeburten	3.100	Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00	Milchmenge	2.70	Punktierung	50.00	Zwischenwurfzeit	3.35
Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)																															
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00																															
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10																															
Eiweissgehalt Milch	2.70																															
Erstwurfalter	3.35																															
Fettgehalt Milch	2.70																															
Geburtsablauf	3.35																															
Geburtsgewicht	4.80																															
Genotypisierung	70.00																															
Laktationspersistenz	4.75																															
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100																															
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00																															
Milchmenge	2.70																															
Punktierung	50.00																															
Zwischenwurfzeit	3.35																															
2.6 Gattung Neuweltkameliden																																
<table><tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr><tr><td>Faserqualität</td><td>40.00</td></tr><tr><td>Genotypisierung</td><td>58.00</td></tr><tr><td>Lebendgeburten/Totgeburten</td><td>14.00</td></tr><tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>75.00</td></tr><tr><td>Schlachtgewicht</td><td>19.00</td></tr></table>		Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)	Faserqualität	40.00	Genotypisierung	58.00	Lebendgeburten/Totgeburten	14.00	Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00	Schlachtgewicht	19.00																			
Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)																															
Faserqualität	40.00																															
Genotypisierung	58.00																															
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00																															
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00																															
Schlachtgewicht	19.00																															
2.7 Gattung Honigbienen																																
<table><tr><th>Zuchtmerkmal</th><th>Vergütungsansatz (Franken)</th></tr></table>		Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)																													
Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)																															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
<table><tr><td>Ausräumverhalten</td><td>150.00</td></tr><tr><td>Genotypisierung</td><td>40.00</td></tr><tr><td>Honigertrag</td><td>50.00</td></tr><tr><td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td><td>40.00</td></tr><tr><td>Schwarmneigung</td><td>80.00</td></tr><tr><td>Varroaentwicklung</td><td>150.00</td></tr><tr><td>Wabensitz</td><td>40.00</td></tr></table>		Ausräumverhalten	150.00	Genotypisierung	40.00	Honigertrag	50.00	Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00	Schwarmneigung	80.00	Varroaentwicklung	150.00	Wabensitz	40.00			
Ausräumverhalten	150.00																	
Genotypisierung	40.00																	
Honigertrag	50.00																	
Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00																	
Schwarmneigung	80.00																	
Varroaentwicklung	150.00																	
Wabensitz	40.00																	
Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden																		
1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen																		
Art. 18–20		Referenzperiode	Frist															
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		1. November bis 31. Oktober	30. November															
2. Erhaltung von Schweizer Rassen				Anpassung der Referenzperiode bei den Equiden für die Erhaltungsbeiträge an die Referenzperiode für die Herdebuchbeiträge, d.h. 01.11.-31.10. Der Wechsel der Referenzperiode mitten in der Abfohlsaison ist sehr ungünstig. Die Gleichschaltung der Referenzperioden würde auch den Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen bei der Zuchtorganisation vereinfachen.														
Art. 21–29		Referenzperiode	Frist															
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)		Kalenderjahr	30. Juni															
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)		Kalenderjahr	15. Dezember															
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)		Kalenderjahr	30. Juni															
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)		Kalenderjahr	15. Dezember															
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)		1. Juni bis 31. Mai	10. Juni															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)		1. Juni bis 31. Mai	31. Juli	
.				
3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht				
Art. 33		Referenzperiode	Frist	
Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		Kalenderjahr	30. Juni	
Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		Kalenderjahr	15. Dezember	
.				
Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts				
1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995				
Art. 15d ^{bis} Abs. 3 Bst. a	3 Anerkannt werden können: a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom ... anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;			
Art. 15f Abs. 1	1 Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom ... auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.			
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten		
Art. 28 Abs. 2	² Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom ... begleitet sein.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In dieser Verordnung ist die Ablösung der Betriebsnummer der TVD durch die BUR Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) des Bundesamtes für Statistik vorbereitet. Die Landwirtschaftsbetriebe haben heute schon eine BUR-Nummer diese hat aber bisher administrativ praktisch keine Bedeutung. Der ZBV begrüsst diese Anpassung.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestation Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der ZBV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 3 Abs. 5 Bst. b	⁵ Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c ^{bis} und e	¹ Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; ³ Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	
Art. 13 Abs. 1 Bst. c	¹ Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: c. E-Mail-Adresse.	
Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klauentiere	¹ Aufgehoben. ² Aufgehoben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Identitas AG teilt allen Klautentieren eine Identifikationsnummer zu.	
Art. 19 Abs. 6	⁶ Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.	
Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten	¹ Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen: a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden. ² Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen. ³ Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	Zu Abs. 1 Bst. b: Die nachträgliche, temporär befristete Löschung und Änderung der Daten bei der Geburt von Equiden sollte wie bis anhin weiterhin möglich sein.
Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e	Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	² Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 41 Abs. 2	² Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.	
Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1	Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden ¹ Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV): a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 44	Aufgehoben	
Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.	
Art. 46	Aufgehoben	
Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
Art. 48 und 56	Aufgehoben	
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnde Daten		
Klammerverweis bei Anhangnummer	(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)	
Anhang 2		
Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4 1 Lieferung von Ohrmarken	Aufgehoben	
Änderung anderer Erlasse		
1. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin		
Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2	2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände		
Anhang 2 Ziffer 1.6	1.6 Tierverkehr Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank	
3. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle		
Art. 24 Abs. 3 Bst. b	³ Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten: b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz ² Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;	
Art. 40a Abs. 2	² Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.	
Art. 40b Bst. b und d	b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen, 2. von denen eine Probe genommen wurde; d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe: 1. in denen die Proben zu nehmen sind, 2. in denen die Proben genommen wurden;	
Art. 40c Abs. 2	² Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.	
Art. 57 Abs. 1	¹ Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.	
4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst.	2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b	ist in folgenden Situationen zulässig: b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
5. Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt		
Art. 24 Abs. 4 und 7	⁴ Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat. ⁷ Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 1	¹ Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.	
6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995		
Art. 12 Abs. 1 Bst a	¹ Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);	
Art. 18a Abs. 1 Bst. f	¹ Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt: f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.	
7. Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV		
Art. 13 Abs. 2 Bst. c1	² Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Eingabe: c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); Oder	
8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft		
Anhang 1 Ziffer 1.2.1	1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)	

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und dem ZBV seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Der ZBV unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Damit die Kantone einen zielgerichteten Vollzug gewährleisten können, braucht es auch eine entsprechende Finanzierung, zum Beispiel ähnlich wie bei der Pflanzengesundheitsverordnung.

Zum Maiswurzelbohrer:

Der ZBV entscheidet sich für Variante A, wonach Mais auf Mais verboten ist. Die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit haben, in speziellen Fällen, in denen keine sinnvolle andere Lösung als «Mais nach Mais» möglich ist, Ausnahmen zu gewähren. Der Maiswurzelbohrer ist ein bedeutender Schädling, der grosse Schäden anrichten kann. Die derzeit verfolgte Strategie (Ausrottung) hat sich bewährt: Den erwachsenen Insekten fehlen die Bedingungen, um sich zu vermehren. Bei den Käfern, die in den Fallen gefunden werden, handelt es sich also ausschliesslich um «importierte» Insekten. Eine Ausrottung findet jedes Jahr in denjenigen Regionen statt, wo Käfer gefunden werden. Die einfache agronomische Methode, die Mais nach Mais verbietet, hat ihre Wirksamkeit bewiesen.

Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	¹ Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt sind. ² Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.	
Art. 2 Begriffe	Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.	
2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen	¹ Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden: a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen; b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen	¹ Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. ² Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an. ³ Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.	
Art. 5 Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen	¹ Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.	
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	¹ Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt		
Art. 6 Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung	¹ Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt; b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) sind erfüllt; c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland, und in den Niederlanden und Belgien sowie in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit ähnlichen topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen wie in der Schweiz, zugelassen. ² Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind.	Eine Beschränkung auf Nachbarstaaten und die Niederlande macht fachlich keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	³ Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.	
4. Abschnitt Vollzug		
Art. 7 Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen	¹ Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten. ² Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.	
Art. 8 Kantone	¹ Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. ² Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen		
Art. 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	
Anhang 1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen		
1. Erdmandelgras	1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden. b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, vorgängig über den Befall zu informieren, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen. 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle nach Möglichkeit als letztes ausgeführt werden. b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen Alle, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen. c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren. d. (neu) Für die Bekämpfung unter Anleitung stellt der Bund alle in der EU bewilligten chemischen und nicht chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Phase	Zu Ziff. 1.1 Bst. a.: Die Frage ist, mit welchen rechtlichen Konsequenzen jemand rechnen muss, wenn er/sie nicht meldet. Dies muss unbedingt mitaufgeführt werden. Zu Ziff. 1.1.Bst. b: Antrag auf Ergänzung. Nach der Meldung des Befalls beim Kanton, muss dieser auf einer national zugänglichen Karte den Befall parzellengenau eintragen. Es ist unwahrscheinlich, dass der betroffene Betrieb einen Befall immer meldet bzw. immer an diesen denkt. Es wäre einfacher, wenn es eine kantonsübergreifende Karte gibt, auf der die Befälle parzellengenau eingezeichnet werden können. So können die Lohnunternehmen ihre Route einfacher und genauer im Voraus planen, so dass die Maschinen nicht die ganze Zeit gewaschen werden müssen, da dies viel Zeit in Anspruch nimmt. Zu Ziff. 1.2 Bst. a und b: Alle, die Erdbewegungen in den Parzellen vornehmen, müssen in die Pflicht genommen werden. Nebst den Bewirtschaftern und den Lohnunternehmen müssen auch Bauunternehmen, Meliorationen, Arbeiten in Zusammenhang mit Bodenverbesserungsmassnahmen diese Bestimmungen einhalten. Zu Ziff. 1.2 Bst. d (neu): Der Bund darf nur eine Bekämpfungspflicht einführen, wenn die Rahmenbedingungen für wirksame und ressourceneffiziente Massnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Dies ist auf Grund der vergangenen Verbote von verschiedenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. S-Metolachlor) und geplanten Verboten von Wirkstoffen im Hinblick auf die Erdmandelgrasbekämpfung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste begleitet.	nicht mehr der Fall.
2 Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera virgifera)	Variante A: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von Fall zu Fall möglich. Variante B: 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr	Der ZBV unterstützt die Variante A. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen Zu Ziff. 2.2 Bst. b: Es soll den Kantonen möglich sein, Ausnahmen zu bewilligen. Es ist sinnvoller, ein gut geregeltes System mit Ausnahmen zu betreiben als auf die maximale Umsetzung zu pochen mit dem Risiko, dass dieses von den Betroffenen nicht akzeptiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wiederfänge erfolgten. b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein. 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.	
Anhang 2 Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung		Die Meldepflicht beim Einsatz von Schlupfwespen muss durch die Verkaufsstelle vorgenommen werden, wie dies bei anderen Nützlingen auch bereits der Fall ist. Es ist wichtig die LandwirtInnen von diesem administrativen Aufwand zu befreien.
1 Kirschessigfliege (Drosophila suzukii)	¹ Die Verwendung der Schlupfwespe Ganaspis kimorum ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. ² Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens ... des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
2 Bananenschmierlaus (Pseudococcus comstocki)	¹ Die Verwendung der Schlupfwespen <i>Acerophagus malinus</i> und <i>Allotropa burelli</i> ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben; b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW anerkannten Zucht. ² Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens ... des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	
3 Edelkastaniengallwespe (Dryocosmus kuriphilus)	¹ Die Verwendung der Schlupfwespe Torymus sinensis ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen; b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt; c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht. ² Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens ... des laufenden Jahres: a. Datum der Freilassung; b. Koordinaten der Freilassung; c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen; d. Kultur; e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Herstellung von «Birnel» (Bio-Birnendicksaft) wird die Ionenaustauschtechnologie angewendet. Dieses Verfahren ist grundsätzlich in der Bio-Produktion verboten, wird aber auf Wunsch der Branche erlaubt. Ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Bio-Produktes existiert nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen: a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16h Bst. g	Aufgehoben	
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSaIV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es handelt sich hier um administrative Vereinfachungen, die die Landwirtschaft nicht betreffen. So wird zum Beispiel im Anhang das Land Kosovo ergänzt, da die Schweiz diese Republik anerkennt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 2	² Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.	
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen	¹ Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. ² Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden. ³ Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	⁴ Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.	
Anhänge	Ergänzung Kosovo	